- LESEFASSUNG -

mit 1. Änderung vom 01. August 2022 und 2. Änderung vom 14. März 2024

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ortskirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien hat der Kirchenvorstand am 6. Mai 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
 für 30 Jahre je Grabstelle: **300,00 €**

2. **Wahlgrabstätte**:
 a) für 30 Jahre je Grabstelle: **600,00 €**
 b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **20,00 €**

3. **Partner-Urnengrabstätten**:
 a) für 30 Jahre je Grabstätte: **950,00 €**
 b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: **32,00 €**

4. **Rasen-Reihengrabstätte für Särge**
 für 30 Jahre je Grabstelle: **2.400,00 €**
 Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

5. **Rasen-Reihengrabstätte für Urnen**
 für 30 Jahre je Grabstelle: **1.200,00 €**
 Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

6. **Rasen-Reihengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
 für 30 Jahre **3.100,00 €**
 Die Pflege der Grabstätte obliegt mit Ausnahme der Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals der Friedhofsverwaltung.

7. **Partner- Rasengrabstätte am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**
 a) für 30 Jahre je Grabstätte: **6.200,00 €**
 b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **190,00 €**
 Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

8. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen:**
 für 30 Jahre: **2.000,00 €**
 Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

9. **Baum-Partnergrabstätten für Urnen**
 a) für 30 Jahre je Grabstätte: **4.000,00 €**
 b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **105,00 €**
 Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

10. **Dyaden-Urnengrabstätten** für Urnen im Karree
 a) für 30 Jahre je Grabstätte: **3.000,00 €**
 b) für jedes Jahr der Verlängerung im Falle einer zweiten Beisetzung: **45,00 €**
 ~~Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.~~

11. **Baum-Reihengrabstätte für Urnen im Rasen:**
 für 30 Jahre: **1.650,00 €**
 Die Pflege der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

11. **Zusätzlichen Beisetzung einer Urne**
in einer bereits belegten Wahlgrabstätte, Partner-Urnengrabstätte oder Dyadengrabstätten ~~für Urnen~~ im Karree gemäß § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr gemäß 2b), 3b) oder 10b), für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: **180,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
1. für eine Erdbestattung: **550,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: **250,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – : **70,00 €**

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) **Für ein Jahr je Grabstelle:** **8,50 €**
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 16 bis § 21a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt V. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barrien, den 6. Mai 2021

DER KIRCHENVORSTAND

(Seevers, Vorsitzender)

(L.S.)

(Pastorin Heinemeyer, stellv. Vorsitzende)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17. Mai 2021

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

(Schimke, Bevollmächtigter)